

Kuster Christoph

---

Von: Kuster Christoph  
Gesendet: Freitag, 19. August 2022 09:01  
An: 'wald@ag.ch'  
Cc: 'Widmer Michael'  
Betreff: Anhörung zur Teilrevision Aargauer Jagdverordnung



Sehr geehrte Damen und Herren

Sie haben unseren Verband im Rahmen Ihrer Anhörung zur Teilrevision der Aargauer Jagdverordnung zur Stellungnahme eingeladen. Vielen Dank dafür.

Wir sind mit der vorgeschlagenen Anpassung (Streichung) grundsätzlich einverstanden, schlagen aber noch folgende Ergänzung vor (in rot):

Aktuell gültige Fassung § 13 AJSV:	Geänderter § 13 AJSV:
<sup>1</sup> Die Jagdgesellschaften vereinbaren gestützt auf Wildbestandserhebungen mit den betroffenen Gemeinden und Forstrevieren alle zwei Jahre eine Abschussplanung beim Rehwild und stellen der Fachstelle eine Kopie der Vereinbarung zu. Kommt keine Vereinbarung zustande oder widerspricht die Vereinbarung kantonalen Richtlinien, entscheidet die Fachstelle über die Abschussplanung.	<sup>1</sup> Die Jagdgesellschaften vereinbaren gestützt auf Wildbestandserhebungen mit den betroffenen <del>Gemeinden</del> und Forstrevieren alle zwei Jahre eine Abschussplanung beim Rehwild und stellen der Fachstelle eine Kopie der Vereinbarung zu. Kommt keine Vereinbarung zustande oder widerspricht die Vereinbarung kantonalen Richtlinien, entscheidet die Fachstelle <b>unter Anhörung der betroffenen Gemeinde</b> über die Abschussplanung.

Wir danken für die Berücksichtigung unseres Anpassungsvorschlags.

Freundliche Grüsse

**Christoph Kuster**  
**Gemeindegemeinschaften**

Dienstleistungsbetrieb Gemeinde Oftringen  
Gemeindekanzlei  
Zürichstrasse 30  
CH - 4665 Oftringen

**Tel. 062 789 82 00**

[christoph.kuster@oftringen.ch](mailto:christoph.kuster@oftringen.ch)  
[www.oftringen.ch](http://www.oftringen.ch)



## **Oftringer Gemeinde-App**

**Abonnieren Sie unseren  
Push-Nachrichten-Dienst noch heute!**

Mehr Informationen unter [www.oftringen.ch](http://www.oftringen.ch)

**DEPARTEMENT  
BAU, VERKEHR UND UMWELT**  
Abteilung Wald

Entfelderstrasse 22, 5001 Aarau  
wald@ag.ch  
www.ag.ch/bvu

29. Juni 2022

**Teilrevision Aargauer Jagdverordnung; Konsultation**

Sehr geehrte Damen und Herren

Im September 2020 wurde die Revision des Bundesgesetzes über die Jagd und den Schutz wildlebender Säugetiere und Vögel (Jagdgesetz, JSG) vom 20. Juni 1986 in der Volksabstimmung abgelehnt. Im Nachgang an die Anpassung des eidgenössischen Jagdgesetzes war eine entsprechende Anpassung der kantonalen gesetzlichen Grundlagen geplant.

Auf kantonaler Ebene besteht ein kurzfristiger Anpassungsbedarf der Verordnung zum Jagdgesetz des Kantons Aargau (Jagdverordnung des Kantons Aargau, AJSV) sowie ein mittelfristiger Anpassungsbedarf am Einführungsgesetz zum Bundesgesetz über die Jagd und den Schutz wildlebender Säugetiere und Vögel (Jagdgesetz des Kantons Aargau, AJSG). Der mittelfristige Anpassungsbedarf wird aktuell im Rahmen des Projekts "Herausforderungen und Zukunft der Jagd und der Jagdaufsicht im Aargau" diskutiert. Der Zeithorizont für die Umsetzung beziehungsweise einer allfälligen Revision der kantonalen Jagdgesetzgebung ist spätestens auf Ende der laufenden Pachtperiode der Aargauer Jagdreviere (2019 – 2026) vorgesehen. Die eidgenössischen Räte behandeln zurzeit eine neue Vorlage für die Revision des JSG. Der Fahrplan auf nationaler Ebene deckt sich mit der mittelfristigen Planung des Kantons Aargau. Dies ermöglicht eine laufende Abstimmung zwischen den Revisionsinhalten auf Ebene Bund und Kanton.

Der kurzfristige Anpassungsbedarf soll in einer Teilrevision der AJSV aufgegriffen und umgesetzt werden. Die Teilrevision ist eng mit der kantonalen Jagdkommission (JAK) abgestimmt. Die JAK ist aus Vertreterinnen und Vertretern aus Jagd, Forst, Landwirtschaft, Naturschutz, Tierschutz und Gemeinden zusammengesetzt und berät das Departement in jagdlichen Fachfragen.

Folgende Themen sollen in einer Teilrevision der Aargauer Jagdverordnung zum jetzigen Zeitpunkt umgesetzt werden:

- Vereinfachung Ablauf Rehwildabschussplanung
- Abgeltung Jagdaufsicht bei Verkehrsunfällen mit Wild
- Grundlage für jagdrechtliche Bewilligungen
- Geltung Massnahmenpläne
- Fehlabschüsse und Gebühren
- Geprüfte Hunde für Nachsuche und Wasserjagd
- Fütterung und Haltung von Wildtieren
- Jagdzeiten Schmalreh und Galtgeiss

In die Rehwildabschussplanung gemäss § 13 AJSV (Abschussplanungen) sind die Gemeinden involviert. Die Jagdgesellschaften vereinbaren gestützt auf Wildbestandserhebungen mit den betroffenen Gemeinden und Forstrevieren alle zwei Jahre eine Abschussplanung beim Rehwild und stellen der Fachstelle eine Kopie der Vereinbarung zu. In gewissen Jagdrevieren sind mehrere Gemeinden und mehrere Forstbetriebe in die Rehwildabschussplanung involviert.

Während an der Rehwildabschussplanung als zielführendem Prozess zur Festlegung der Reduktionsziele festgehalten wird, sollen im Rahmen der Teilrevision der Jagdverordnung die Gemeinden von dieser Aufgabe entlastet werden. Die Rolle der Gemeinden hat sich mit der neuen kantonalen Jagdgesetzgebung von 2009 verändert: Die Interessen des Forstes werden bei der Rehwildabschussplanung durch den zuständigen Revierförster vertreten und die Einwohnergemeinden werden mit der Änderung administrativ entlastet.

§ 13 AJSV soll folgendermassen angepasst werden:

Aktuell gültige Fassung § 13 AJSV:	Geänderter § 13 AJSV:
<sup>1</sup> Die Jagdgesellschaften vereinbaren gestützt auf Wildbestandserhebungen mit den betroffenen Gemeinden und Forstrevieren alle zwei Jahre eine Abschussplanung beim Rehwild und stellen der Fachstelle eine Kopie der Vereinbarung zu. Kommt keine Vereinbarung zustande oder widerspricht die Vereinbarung kantonalen Richtlinien, entscheidet die Fachstelle über die Abschussplanung.	<sup>1</sup> Die Jagdgesellschaften vereinbaren gestützt auf Wildbestandserhebungen mit den betroffenen <del>Gemeinden</del> und Forstrevieren alle zwei Jahre eine Abschussplanung beim Rehwild und stellen der Fachstelle eine Kopie der Vereinbarung zu. Kommt keine Vereinbarung zustande oder widerspricht die Vereinbarung kantonalen Richtlinien, entscheidet die Fachstelle über die Abschussplanung.

Wir möchten Sie bitten, uns **bis am 26. August 2022** mitzuteilen, ob Sie Vorbehalte gegen die geplante, für die Gemeinden relevante Änderung der Jagdverordnung haben. Von den übrigen Anpassungen der Jagdverordnung sind die Gemeinden nicht betroffen.

Bei Fragen stehen Ihnen Sektionsleiter Thomas Stucki (062 835 28 51) oder Abteilungsleiter Fabian Dietiker (062 835 28 21) gerne zur Verfügung.

Freundliche Grüsse



Fabian Dietiker  
Abteilungsleiter



Thomas Stucki  
Sektionsleiter

Verteiler

- Gemeindeammänner-Vereinigung des Kantons Aargau
- Verband Aargauer Gemeindeschreiberinnen und Gemeindeschreiber

Kopie

- Departement Bau, Verkehr und Umwelt
- Departement Volkswirtschaft und Inneres